

# Schul- und Hausordnung der Vincent-van-Gogh-Schule

## A. Allgemeine Regelungen

1. Gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme sind Bedingungen, die das Zusammenleben von Schülern und Lehrern positiv beeinflussen.
2. Pünktliches Erscheinen zum Unterricht ist Ausdruck der persönlichen Lerneinstellung und Voraussetzung für den störungsfreien Beginn des Unterrichts.
3. Aus Sicherheitsgründen dürfen die Unterrichtsräume nur mit Einverständnis eines Lehrers betreten werden.
4. Ist der unterrichtende Lehrer fünf Minuten nach Stundenbeginn noch nicht erschienen, ist dies durch den Klassensprecher oder einen Stellvertreter im Sekretariat zu melden.
5. Für einige Unterrichtsräume gilt eine spezielle Fachraumordnung, die einzuhalten ist.
6. In allen Schulgebäuden und auf dem Schulgelände ist das Rauchen generell nicht gestattet.
7. Waffen und ähnliche Gegenstände, Feuerwerkskörper sowie Drogen sind in der Schule strengstens verboten und werden eingezogen. Anspruch auf Rückgabe eingezogener Gegenstände dieser Art besteht nicht.
8. Elektronische Geräte wie z. B. Handys, MP3-Player oder Spielkonsolen müssen in allen Schulgebäuden ausgeschaltet bleiben. Bei Zuwiderhandlungen werden solche Geräte bis zum Ende des Schultages eingezogen.
9. Inventar der Schule, Lehr- und Lernmittel sollen pfleglich behandelt werden. Bei Beschädigungen, die mutwillig durch Schüler verursacht wurden, werden Ersatzforderungen an die Eltern gestellt.
10. Sämtliche Schulgebäude, auch die Turnhallen, und das Schulgelände sind sauber zu halten. Für die Einhaltung der Sauberkeit auf dem Schulgelände sind die Schüler der wöchentlich wechselnden „Klasse vom Dienst“ zuständig.
11. Unfälle, Schäden und Gefahrenquellen sind unverzüglich bei einem Lehrer bzw. im Sekretariat oder gegebenenfalls beim Hausmeister zu melden.
12. Fundsachen sind im Sekretariat oder beim Hausmeister abzugeben.
13. Die Schule haftet nicht für abhanden gekommene Geldsummen, private technische Geräte, andere Wertgegenstände oder Kleidungsstücke.

14. Fahrräder dürfen aus Sicherheitsgründen auf dem Schulhof nur geschoben werden. Da die Schule keine Haftung übernehmen kann, wird der Abschluss einer Fahrradversicherung empfohlen.
15. Krafträder und Personenkraftwagen sind außerhalb des Schulgeländes abzustellen. Ausnahme sind schulische Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit.
16. Schulfremden Personen ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände, in den Schulgebäuden und Turnhallen nicht gestattet. Besucher melden sich im Sekretariat.

## **B. Pausenregeln**

1. Die Schulgebäude sind ab 7.50 Uhr für Schüler geöffnet. Bei ungünstiger Witterung wird der Einlass gesondert geregelt.
2. Schüler, die später mit dem Unterricht anfangen, betreten das Schulgebäude erst mit dem Beginn der Pause vor der entsprechenden Stunde.
3. Pausen dienen der Vorbereitung auf die kommende Stunde bzw. der Erholung und Entspannung. In den kleinen Pausen ist ein Aufenthalt auf den Fluren nur zulässig, wenn eine ruhige, disziplinierte Atmosphäre im Schulhaus gewährleistet wird.
4. Die großen Pausen verbringen alle Schüler auf dem Sportplatz, jedoch nur im Bereich der Vincent-van-Gogh-Schule. Die Schultaschen sind mitzunehmen. Der Wechsel des Unterrichtsraumes erfolgt am Ende der großen Pause.
5. Bei Regen während der großen Pausen erfolgt der Raumwechsel sofort und die Schüler verbringen die Zeit im Raum der nächsten Unterrichtsstunde.
6. Das Werfen von Schneebällen oder tätliche Auseinandersetzungen sind untersagt.
7. Die Schüler der Ordnungsgruppe unterstützen die Lehrer bei ihren Aufsichten.
8. Das Mittagessen im Rahmen der Schulspeisung wird nach der 5. Stunde im Speiseraum eingenommen. Schüler, deren Unterricht früher endet, können bereits nach der 4. Stunde essen.
9. Der Aufenthalt im Speiseraum ist nur zum Zwecke der Einnahme des Mittagessens im Rahmen der Schulspeisung gestattet.
10. Im Speiseraum wird eine ruhige Atmosphäre vorausgesetzt. Nach dem Essen werden die Tische sauber und ordentlich verlassen.
11. Nach der letzten Unterrichtsstunde des Tages sind alle Räume von den Klassen besenrein zu verlassen.

12. Schüler, die nach Unterrichtschluss nicht das außerunterrichtliche Angebot der Schule in Anspruch nehmen, verlassen sofort das Schulgelände.
13. Schulische Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit dürfen nur dann im Schulgebäude stattfinden, wenn ein Lehrer die Aufsicht führt. Zuvor ist das Einverständnis der Schulleitung einzuholen.

### **C. Schulversäumnisse**

1. Unterrichtsversäumnisse durch Krankheit müssen durch die Erziehungsberechtigten des betreffenden Schülers am ersten Tag gemeldet werden. Spätestens am dritten Tag des Fernbleibens vom Unterricht muss die schriftliche Entschuldigung in der Schule vorliegen.
2. Freistellungen vom Unterricht sind rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Freistellung bis zu drei Tagen kann beim Klassenlehrer eingereicht werden. Längere Freistellungen und Zeiten unmittelbar vor oder nach den Ferien müssen vom Schulleiter genehmigt werden.
3. Beurlaubungen vom Sportunterricht sind von den Erziehungsberechtigten schriftlich zu beantragen. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen, sofern die Behinderung nicht vorübergehend oder offenkundig ist.
4. Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen den Unterricht abbrechen müssen, melden sich bei einem Lehrer ab und begeben sich ins Sekretariat.
5. Das Verlassen des Schulgeländes vor Unterrichtschluss ist nur mit Erlaubnis der Schule gestattet. Andernfalls entfällt der rechtliche Anspruch auf Versicherungsschutz und die versäumte Unterrichtszeit gilt als unentschuldigt.
6. Klassenarbeiten und LEKs, bei denen ein Schüler entschuldigt gefehlt hat, müssen nachgeschrieben werden. Die Termine sind dem Aushang zu entnehmen.

### **D. Maßnahmen bei Verstößen gegen die Schul- und Hausordnung**

Bei Verstößen gegen die Hausordnung können folgende Erziehungsmaßnahmen Anwendung finden:

- das erzieherische Gespräch mit dem Schüler und / oder den Eltern
- die schriftliche Stellungnahme durch den Schüler
- der Tadel
- die Wiedergutmachung des möglicherweise angerichteten Schadens

- die (vorübergehende) Einziehung von Gegenständen
- Unabhängig davon können Ordnungsmaßnahmen laut § 63 Schulgesetz angewendet werden.

*(Überarbeitete Fassung vom 5. August 2013)*

### **Ergänzung zu Punkt A. Allgemeine Regelungen**

Das Mitbringen und Konsumieren von Energydrinks auf dem Schulgelände oder bei Schulveranstaltungen ist für Schüler\*innen nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen können die Getränke bis zum Ende des Schultages bzw. der Veranstaltung eingezogen werden.

*(15. November 2022)*